



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 01.01.2025



JOE BERTHOLD
LÜTZNER STRASSE 67A
04177 LEIPZIG
+49 152 02723988

STEUERNUMMER
UST-IDNR.
HALLO@JOIZ-VT.DE

232/205/08455
DE322629040

BANKVERBINDUNG
DEUTSCHE KREDITBANK AG
DE84 1203 0000 1307 7844 37
BYLADEM1001

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteile aller Vertragsverhältnisse zwischen

JOIZ VT
Joe Berthold
Lützner Straße 67A
04177 Leipzig

- nachfolgend FIRMA genannt -

und ihren Vertragspartnern,

- nachfolgend KUNDE genannt -

welche Sach- und Dienstleistungen, sowie die Anmietung von Gegenständen der Firma zum Gegenstand haben.

- (2) Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Die Angebote der Firma sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Auftragsbestätigung durch die Firma bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot und muss nicht zwingend schriftlich erfolgen.
- (4) Die Firma kann dieses Angebot bis kurz vor Auftragsbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

§ 3 MIETZEIT UND MIETGEGENSTÄNDE

- (1) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Termin der Abholung der Mietgegenstände aus dem Lager der Firma (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager der Firma; auch wenn der Transport durch die Firma erfolgt ist, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich.
- (2) Werden Mietgegenstände nach 12:00 Uhr abgeholt und vor 12:00 Uhr zurückgegeben, wird für den Abholungs- und Rückgabetag, jeweils nur ein halber Tag berechnet.
- (3) Nicht zurückgebrachte Mietgegenstände werden zu einem erhöhten Anfahrtsgeld abgeholt. Der Betrag richtet sich nach Weg und Aufwand, beträgt jedoch mindestens 200 EUR.
- (4) Bei unvollständiger Rückgabe wird der Mietvertrag für die ausstehenden oder unvollständigen Geräte bis zur vollständigen Rückgabe verlängert.
- (5) Es gelten die regulären Preise laut Preisliste.
- (6) Kleinteile wie Haken, Adapterstecker, Klebebander und Kabelbinder werden sofort als Verlust berechnet.
- (7) Entsteht der Firma eine Schadenersatzforderung oder ein Verdienstausfall, zum Beispiel weil die nicht zurück gegebenen Geräte zu einem neuen Auftrag gemietet wurden, übernimmt der Vormieter die entstehenden Kosten.
- (8) Bei Abholung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen.

§ 4 MIETLEISTUNGEN

- (1) Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Preise in der Form § 2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste in Verbindung mit der Zeit-Mengen-Staffelung.
- (2) Die Preise verstehen sich netto als Abholpreise ab dem angegebenen Lager.



§ 5 PERSONALDIENSTLEISTUNGEN

- (1) Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferung, Montage und die Betreuung erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamen Abschluss und Inhalt § 2 Absatz 1 ebenfalls Anwendung findet.
- (2) Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist die Firma berechtigt, die Zahlung nach §17 zu verlangen.
- (3) Zusatzaufträge werden mit einem Nachtragsangebot zu den von uns üblichen Preisen für Material und Stundenlöhnen / Tagessätzen berechnet.
- (4) Vor Beginn der Zusatzdienstleistung kann vom Auftraggeber ein unterschriebenes Nachtragsangebot verlangt werden.



JOE BERTHOLD
LÜTZNER STRASSE 67A
04177 LEIPZIG
+49 152 02723988

STEUERNUMMER
UST-IDNR.
HALLO@JOIZ-VT.DE

232/205/08455
DE322629040

BANKVERBINDUNG
DEUTSCHE KREDITBANK AG
DE84 1203 0000 1307 7844 37
BYLADEM1001

§ 6 STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN

(1) STORNIERUNG VON MIETEN

- a) Der Kunde hat das Recht, den Mietvertrag vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Rücktrittsgebühr zu kündigen.
- b) Es gelten Folgende Fristen und Rücktrittsgebühren:

I. Stornierung bis 30 Tage vor Mietbeginn:	25 % Rücktrittsgebühr.
II. Stornierung bis 10 Tage vor Mietbeginn:	50 % Rücktrittsgebühr.
III. Stornierung bis 3 Tage vor Mietbeginn:	80 % Rücktrittsgebühr.
IV. Stornierung ab 3 Tage vor Mietbeginn:	100 % Rücktrittsgebühr.

(2) STORNIERUNG VON PERSONAL

- a) Für die Stornierung von Personaldienstleistungen mit einem Auftragsvolumen von unter 15 Tagessätzen oder einer Verwendungsdauer unter 15 Tagen gelten folgende Fristen und Rücktrittsgebühren:

I. Stornierung bis zwei Wochen vor Auftragsbeginn:	keine Rücktrittsgebühr.
II. Stornierung bis eine Wochen vor Auftragsbeginn:	25 % Rücktrittsgebühr.
III. Stornierung bis drei Tage vor Auftragsbeginn:	50 % Rücktrittsgebühr.
IV. Stornierung bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn:	80 % Rücktrittsgebühr.
V. Stornierung ab 24 Stunden vor Auftragsbeginn:	100 % Rücktrittsgebühr.
- b) Für die Stornierung von Personaldienstleistungen mit einem Auftragsvolumen ab 15 Tagessätzen oder einer Verwendungsdauer über 15 Tagen gelten folgende Fristen und Rücktrittsgebühren:

I. Stornierung bis drei Monate vor Auftragsbeginn:	keine Rücktrittsgebühr.
II. Stornierung bis einen Monat vor Auftragsbeginn:	25 % Rücktrittsgebühr.
III. Stornierung bis zwei Wochen vor Auftragsbeginn:	50 % Rücktrittsgebühr.
IV. Stornierung bis eine Woche vor Auftragsbeginn:	75 % Rücktrittsgebühr.
V. Stornierung ab eine Woche vor Auftragsbeginn:	100 % Rücktrittsgebühr.

- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Firma maßgeblich.

§ 7 ZAHLUNG

- (1) Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten in der Form des § 2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge / Skonti (spätestens) zum vereinbarten Mietbeginn fällig (Vorauskasse).
- (2) Die Firma ist zur Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.
- (3) Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.
- (4) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (5) Die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind während des Verzuges mit 4% (8% für Gewerbekunden) p. a. über dem Satz des dem Diskontsatz der Bundesbank entsprechenden währungspolitischen Instrument der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 8 GEBRAUCHSÜBERLASSUNG & GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Die Firma verpflichtet sich, die Mietsache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen.
- (2) Die Abholung kann nur während der Geschäftszeiten erfolgen.
- (3) Einmalig geltende Sonderregelungen sind möglich und schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Firma unverzüglich anzusegnen.
- (5) Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (6) Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei.
- (7) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche der Firma nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche nach § 537 BGB geltend zu machen oder nach § 542 BGB zu kündigen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

- (8) Liegt ein nach Absatz 2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist die Firma nach eigener Wahl zum Austausch / Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt.
- (9) Ist die Firma zur Vervollständigung / zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften / fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen.
- (10) Wahlweise kann der Kunde das Mietverhältnis unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 542 BGB kündigen.
- (11) Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen.
- (12) Jegliches Mitverschulden des Kunden an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.
- (13) Werden Geräte, hinsichtlich derer die Firma die zusätzliche Verpflichtung vom Fachpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte technisch komplex oder schwer zu bedienen sind, vom Kunden dennoch ohne Fachpersonal von Firma angemietet, haftet die Firma für Funktionsstörungen nur, wenn der Kunde nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mit ursächlich ist.
- (14) Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere für verschuldensunabhängige Schadenersatzabhängige wegen Nichterfüllung (§ 538 BGB) und Mängel, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des Kunden entstehen, ausgeschlossen.
- (15) Unabhängig hiervon hat der Kunde dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutz der Sache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlich werden (§ 545 BGB).
- (16) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung rechtzeitig einzuholen.
- (17) Sofern die Montage durch die Firma erfolgt, hat der Kunde der Firma vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.
- (18) Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt die Firma keine Gewähr.

§ 9 SCHADENSERSATZ

- (1) Sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch Transport und Montage) sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung; der Haftausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
- (2) Ausgenommen vom vorstehenden Haftausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der Firma beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft.
- (3) Soweit die Haftung der Firma ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten der Firma.
- (4) Des Weiteren übernimmt die Firma keine Haftung für Immissionsschäden (Hörschäden oder ähnliches).

§ 10 VERPFLICHTUNG ZUM HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten der Firma zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschuss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschuss zugunsten der Firma ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren konnte.
- (2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die Firma von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritten freizuhalten, soweit Firma Dritten nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.
- (3) Die Wahrung der GEMA-Rechte ist Aufgabe des Veranstalters.

§ 11 PFLICHTEN DES KUNDEN WÄHREND DER MIETZEIT

- (1) Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet.
- (3) Die Firma ist während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (4) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich vom fachkundigen Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden.
- (5) Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes deutscher Elektroingenieure (VDE), zu sorgen.
- (6) Der Kunde hat für eine störungsfreie und ausreichend dimensionierte Stromversorgung zu Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen.
- (7) Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen in Folge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden.
- (8) Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte.
- (9) Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinzubehör, hat der Kunde den Neuwert zu erstatten.

§ 12 VERSICHERUNG

- (1) Der Kunde ist verpflichtet das allein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- (2) Der Abschluss der Versicherung ist der Firma auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden übernimmt die Firma die Versicherung gegen Berechnung der Kosten.

§ 13 RECHTE DRITTER

- (1) Der Kunde hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten.
- (2) Er ist verpflichtet die Firma unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§ 14 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- (1) Unbeschadet der im § 6 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von Seiten der Firma bei unvorhersehbarer Verhinderung von Personal gekündigt werden, falls es der Firma nicht möglich ist, ohne wirtschaftliche Verluste einen Ersatz zu stellen.
- (2) Die Firma ist zu fristlosen Kündigungen berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Der Verstoß gegen die Bestimmungen im § 11 Absatz 2 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt die Firma zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.

§ 15 RÜCKGABE DER MIETGEGENSTÄNDE

- (1) Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten erfolgen.
- (2) Einmalig geltende Sonderregelungen sind möglich und schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vollständig, in sauberem und einwandfreiem Zustand sowie geordnet zurückzugeben.
- (4) Die Firma behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor.
- (5) Die schlichte Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
- (6) Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies jedoch nicht möglich, so hat der Kunde die Firma hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Kunde die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten.
- (8) Die Firma bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten.
- (9) Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, indem der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.

§ 16 SCHRIFTFORM

- (1) Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird diese auch durch Übermittlung durch elektronische Post (E-Mail) bewahrt.

§ 17 PREISE UND ABRECHNUNG

- (1) Es gelten die vereinbarten Preise für Mietgegenstände und Dienstleistungen.
- (2) Sind keine besonderen Absprachen getroffen, so gelten die unter §17 Absatz 4 genannten Nettopreise.
- (3) Mietpreise sind dem aktuellen Mietkatalog der Firma zu entnehmen
- (4) Personalkosten für 1 Tagessatz (9+1):

Stagehand	350 €
Techniker	450 €
Rigger nach SQQ2 - Level 1	550 €
Rigger nach SQQ2 - Level 2	700 €
Rigger nach SQQ2 - Level 3	900 €
Licht-Operator	550 €

- (5) Es werden grundsätzlich nur ganze Tagessätze verrechnet, es sei denn, es wurden andere Absprachen getroffen und schriftlich dokumentiert.
- (6) Überstunden werden extra abgerechnet und sind mit jeweils 15% eines Tagessatzes zu verrechnen.
- (7) Die Firma kann in eigenem Ermessen den Abrechnungsbetrag für Überstunden auf bis zu 10% des Tagessatzes verringern.
- (8) Der Kunde muss zusätzlich für ausreichend Verpflegung für die Dauer des Auftrags sowie die Dauer der An-, Zwischen- und Abreise sorgen.
- (9) Bei mehrtägigen Aufträgen sowie ungünstigen An-, Zwischen- und Abreisezeiten muss der Kunde zusätzlich Hotelübernachtungen in Einzelzimmern für das gesamte Personal zur Verfügung stellen.

(10) Die Firma behält sich das Recht vor, bei Versäumnis des Kunden, bei unerwartet auftretenden Problemen (z.B. nicht richtig gebuchte Hotelzimmer), sowie bei aus Sicht der Firma unzureichender Qualität der Leistungen / Services auf Kosten des Kunden selbst für die jeweiligen Leistungen / Services zu sorgen.

(11) Verpflegungskosten, Spesen und weitere Kosten werden dabei dem Kunden in Rechnung gestellt, maximal jedoch folgende Beträge:

Hotelübernachtung	bis zu 350 € / Nacht pro Person
Verpflegungskosten	Bis zu 200 € / Tag pro Person
Extra Reisekosten (Bus- und Bahntickets, Flugtickets, Parktickets, Taxigebühren, etc.)	bis zu 500 € / Tag pro Person

(12) An-, Zwischen- und Abfahrtskosten werden dem Kunden ausnahmslos in Rechnung gestellt.

(13) Dabei gelten für reine Reisetage jeweils die Hälfte der oben aufgeführten Tagessätze für Personal.

(14) Reisezeit an einem Arbeitstag gilt regulär zu den 10 Stunden des vollen Tagessatzes und wird diesen 10 Stunden angerechnet.

(15) Pro Fahrzeug werden zusätzlich Kilometerpauschalen anhand der folgenden Tabelle berechnet:

PKW und Transporter (bis 3,5t)	0,45 € / km
... mit Anhänger (bis 3,5t)	0,85 € / km
LKW (bis 7,5t)	1,20 € / km
... mit Anhänger	1,70 € / km
LKW (über 7,5t)	2,30 € / km
... mit Anhänger	2,80 € / km

(16) Es wird jeweils nach dem Kilometerzähler des betreffenden Fahrzeuges abgerechnet.

(17) Etwaige Umwege, Fahrten zu Tankstellen, Hotels, Restaurants etc. werden dem Kunden ebenso in Rechnung gestellt.

(18) Eventuell anfallende Maut wird separat berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.



§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
- (3) Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenen Streitigkeiten ist Leipzig.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht in den Vertrag einbezogen werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwellen am nächsten kommt.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (7) Änderungen dieser Bestimmungen sowie einmalig geltende Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



JOE BERTHOLD
LÜTZNER STRASSE 67A
04177 LEIPZIG
+49 152 02723988

STEUERNUMMER
UST-IDNR.
HALLO@JOIZ-VT.DE

232/205/08455
DE322629040

BANKVERBINDUNG
DEUTSCHE KREDITBANK AG
DE84 1203 0000 1307 7844 37
BYLADEM1001